

## BEKANNTGABE

### gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung, durch den Antragsteller, Stadtwerke Andernach GmbH, wie folgt

Ifd. Nr.	Art der Entnahme Br./Qu.	Bezeichnung der Fassung AKSWV-Nr.	Gemeinde	Bezeichnung aus dem katasteramtlichen Lageplan			UTM 32U Ost	UTM 32U Nord
				Gemarkung	Flur	Flurst.		
1	Brunnen	<b>Brunnen 1a Eich</b> 301 700 325	<b>Andernach</b>	<b>Eich</b>	<b>1</b>	<b>524/3</b>	<b>383 018</b>	<b>5 588 043</b>
2	Brunnen	<b>Br. 2 Süssental</b> 301 700 214	<b>Andernach</b>	<b>Eich</b>	<b>1</b>	<b>549/5</b>	<b>382 838</b>	<b>5 588 055</b>

Koordinatensystem: ETRS89, UTM, Zone 32

**wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.**

Die gemäß § 7 und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Im vorliegenden Fall wurden die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur betrachtet.

Die gemäß § 5 und § 7 Abs. 1 UVPG erforderliche behördliche „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ für die beiden Brunnen gemeinsam hat ergeben, dass die Einschätzung des Büros für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, auch nach fachbehördlicher Einschätzung zutreffend ist. Somit ist festzustellen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Als wesentliche Merkmale für das Vorhaben und den Standort waren die Ressourcen Bodenwasser- und Grundwasserhaushalt zu prüfen und damit ggf. verbundene grundwasserabhängige Ökosysteme.

Wesentlicher Grund für das Prüfergebnis ist die anhand der Standorteigenschaften getroffene Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen sowohl auf den pflanzenverfügbaren Bodenwasserhaushalt als auch auf das nächstgelegene Gewässer (Rhein) durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden, da der Ruhewasserspiegel des genutzten Grundwassers rund 20 m unter Geländeoberkante liegt und die Reichweite der Grundwasserabsenkung durch den Betrieb der Brunnen keine Auswirkungen auf das Gewässer Rhein hervorruft.

Andere Schutzgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Koblenz, den 21.09.2022

Im Auftrag

gez. Stippler 26.9.22

Eberhard Stippler